



Informationen zur Beamtenversorgung bei Beurlaubung, Teilzeit und Elternzeit

Allgemeines zur Versorgung	2	Auswirkungen von Beurlaubung, Teilzeit und Elternzeit auf die Versorgung	10
Eintritt in den Ruhestand	2	Kinderbezogene Zuschläge	12
Ruhegehalt	4	Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag	17
Vordienstzeiten	5	Gesamtübersicht zu Zuschlägen wegen Kindererziehung und Pflege	19
Berechnung des Ruhegehalts, Versorgungsabschlag	7	Hinweis auf den Versorgungsrechner	20
Mindestversorgung,	8	Abkürzungsverzeichnis	21
Weitere Leistungen neben dem Ruhegehalt	9		

Rechtsstand: 01.04.2017

unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften, beschlossen in der Sitzung des Landtags vom 5. April 2017.

Allgemeines zur Versorgung

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über Besonderheiten in der Versorgung der Beamtinnen und Beamten im Zusammenhang mit Beurlaubung, Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeit, Kindererziehung und Pflege geben. Die Ausführungen gelten für Richterinnen und Richter entsprechend.

Versorgung bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand

Der Anspruch auf Zahlung eines Ruhegehalts setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand getreten ist oder in den Ruhestand versetzt worden ist.

§ 4 LBeamtVG

Altersgrenzen

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende **Altersgrenze** erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt ist (besondere Altersgrenze). Für Lehrkräfte gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem die für sie jeweils geltende Regelaltersgrenze erreicht wird. Für Professorinnen oder Professoren, die nicht zugleich Rektorin oder Rektor, Kanzlerin oder Kanzler, Präsident oder Präsidentin oder Vizepräsidentin oder Vizepräsident sind, gilt Folgendes: Fällt der Monat, in dem die Altersgrenze erreicht wird, in die Vorlesungszeit, so tritt die Professorin oder der Professor mit Ablauf des letzten Monats der Vorlesungszeit in den Ruhestand.

§§ 31, 123 Absatz 3 LBG

Regelaltersgrenze

Für die Geburtsjahrgänge vor 1947 galt als Regelaltersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahres. Im Übrigen gilt als Regelaltersgrenze die Vollendung des 67. Lebensjahres, soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt ist. Für die Jahrgänge 1947 bis 1964 gibt es eine gestaffelte Übergangsregelung:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahre + Monate
1947	1	65 + 1
1948	2	65 + 2
1949	3	65 + 3
1950	4	65 + 4
1951	5	65 + 5
1952	6	65 + 6
1953	7	65 + 7
1954	8	65 + 8
1955	9	65 + 9
1956	10	65 + 10
1957	11	65 + 11
1958	12	66
1959	14	66 + 2
1960	16	66 + 4
1961	18	66 + 6
1962	20	66 + 8
1963	22	66 + 10
1964	24	67

Besondere Altersgrenzen

Für Beamtinnen und Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehren gelten **besondere Altersgrenzen**.

- Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird. Bei mindestens 25 Dienstjahren im Wechselschichtdienst treten sie mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem das 61. Lebensjahr vollendet wird.

§ 114 LBG

- Beamtinnen und Beamte im Justizvollzugsdienst treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, ebenso technische Aufsichtsbeamtinnen und -beamte auf Lebenszeit, die mindestens 25 Jahre für die Sicherheit untertägiger Bergwerksbetriebe zuständig sind und die mittels regelmäßiger Grubenfahrten die Aufsicht sowie die Kontrolle bei Schadensereignissen durchführen.

§ 117 LBG

Allgemeines zur Versorgung

- Beamtinnen und Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird.

§ 116 LBG

Antragsruhestand

Eine nicht dienstunfähige Beamtin oder ein nicht dienstunfähiger Beamter kann darüber hinaus **auf Antrag** in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet hat oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des SGB IX ist und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte können auf Antrag frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Ebenso Beamtinnen und Beamte im Justizvollzugsdienst und in der Aufsicht von Bergwerksbetrieben.

§§ 114 Abs. 3, 117 Abs. 2 LBG

Dienstunfähigkeit

Eine Versetzung in den Ruhestand ist außerdem möglich, wenn eine Dienstunfähigkeit festgestellt wird.

§ 26 BeamStG, §§ 33, 34 LBG

Beamtinnen und Beamte auf Probe

Beamtinnen und Beamte **auf Probe** sind bei dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn die Dienstunfähigkeit auf einer Dienstbeschädigung beruht, d.h. auf Gesundheitsbeeinträchtigungen, die durch schädliche Einflüsse infolge des Dienstes eingetreten sind (insbesondere bei Dienstunfall, Berufskrankheit).

Wenn die Dienstunfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe auf andere Gründe als eine Dienstbeschädigung zurückzuführen ist, kann eine Versetzung in den Ruhestand erfolgen (Ermessensentscheidung).

Zwingende Voraussetzung ist in diesen Fällen immer, dass die fünfjährige Wartefrist gemäß § 32 BeamStG i.V.m. § 4 Absatz 1 Nr. 1 LBeamVG erfüllt ist.

Sofern die Beamtin oder der Beamte auf Probe nicht in den Ruhestand versetzt wird, ist sie oder er zu entlassen (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BeamStG) und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern.

§ 28 BeamStG

Allgemeines zur Versorgung

Ruhegehalt

Wichtigster Versorgungsbezug ist das **Ruhegehalt**. Ein Anspruch auf Bezug eines Ruhegehalts setzt voraus, dass bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand

- eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (versorgungsrechtliche Wartezeit) abgeleistet worden ist
oder
- eine Dienstunfähigkeit infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sich die Beamtin oder der Beamte ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, eingetreten ist.

§ 4 LBeamtVG

Bei der Berechnung der Wartezeit werden angerechnet:

- ruhegehaltfähige Beamtendienstzeiten,
- ruhegehaltfähige Wehr- oder Zivildienstzeiten und vergleichbare Zeiten
sowie
- ruhegehaltfähige Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst soweit insbesondere ein Zusammenhang mit dem nachfolgenden Beamtenverhältnis besteht (siehe auch Seite 5, „Vordienstzeiten“).

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§§ 4, 6, 8, 9 LBeamtVG

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

- das **Grundgehalt**, das nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, soweit die Bezüge aus einem Beförderungsjahr nicht mindestens zwei Jahre lang zustanden, sind nur die

Bezüge des vorherigen Amtes ruhegehaltfähig;

- der **Familienzuschlag der Stufe 1** (Ehegattenanteil), ggf. nur zur Hälfte, wenn der Ehepartnerin, dem Ehepartner, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 zusteht;
- **Amts-, Struktur- und ruhegehaltfähige Stellenzulagen**, soweit sie zuletzt zustanden und im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind (z.B. Strukturzulage § 47 LBesG).

§ 5 LBeamtVG

Bedingt durch den **Einbau der Sonderzahlung** (Weihnachtsgeld) in das Grundgehalt sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Besoldungsgruppen gestaffelt durch die Anwendung eines Faktors (sogenannter **Einbaufaktor**) abzusenken, um die gegenüber den Besoldungsempfängerinnen und -empfängern geringere Höhe der Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zu berücksichtigen:

bis einschließlich A 6:	kein Faktor
A 7 – A 8:	0,99518
ab A 9:	0,99349

§ 5 LBeamtVG

Die **ruhegehaltfähige Dienstzeit** wird bei Eintritt des Versorgungsfalles an Hand der Personalakten ermittelt. Ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe, auf Zeit und auf Lebenszeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn.

Zu den Besonderheiten der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bei Beurlaubung, Teilzeit, Elternzeit und Pflegezeit siehe Seiten 10 ff.

Weitere mögliche ruhegehaltfähige Dienstzeiten werden im Folgenden dargestellt.

Allgemeines zur Versorgung

Vordienstzeiten

Für bestimmte Zeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis gibt es Regelungen über die Anerkennung ihrer Ruhegehaltfähigkeit.

So gelten Zeiten eines Dienstes bei der Bundeswehr oder eines Zivildienstes als ruhegehaltfähig.

§ 8 LBeamtVG

Darüber hinaus sollen auch Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn es sich um eine für die spätere Laufbahn förderliche Tätigkeit gehandelt hat, die ohne von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Unterbrechung ausgeübt worden ist und zur Ernennung geführt hat.

§ 9 LBeamtVG

Beispiele:

Eine Beamtin war vor ihrer Ernennung zur Finanzbeamtin als Krankenpflegerin in einer Klinik des Landschaftsverbands tätig.

- ➔ Die Zeit der Tätigkeit als Krankenpflegerin kann nicht als ruhegehaltfähige Vordienstzeit anerkannt werden, weil sie nicht in einem funktionellen Zusammenhang mit der späteren Tätigkeit als Beamtin steht.

Eine Volljuristin war vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis bereits als Angestellte im Verwaltungsdienst tätig und mit Aufgaben der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemaliger höherer Dienst), betraut.

- ➔ Die Zeit der Tätigkeit als Angestellte kann als ruhegehaltfähige Vordienstzeit anerkannt werden, weil ein funktioneller Zusammenhang mit der späteren Tätigkeit als Beamtin gegeben ist.

Auch Ausbildungszeiten können als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden:

- die Mindestzeit einer vorgeschriebenen Fachschulausbildung bis zur Dauer von 1095 Tagen,
- eine vorgeschriebene Hochschulbildung; dabei gelten bei

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ab dem	als anrechenbare Studienzeit
1. Januar 2017	885 Tage
1. Juli 2017	855 Tage

- die Mindestzeit einer vorgeschriebenen praktischen Ausbildung oder eines Vorbereitungsdienstes außerhalb eines Beamtenverhältnisses

Beispiel:

Voraussetzung für eine laufbahnrechtliche Befähigung für eine Tätigkeit als Werkstattlehrerin oder Werkstattlehrer ist unter anderem das Ableisten der in der Fachrichtung erforderlichen Berufsausbildung.

- die Mindestzeit einer für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen praktischen hauptberuflichen Tätigkeit

Beispiel:

Als Voraussetzung für eine Einstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer an einer Förderschule wird unter anderem das Ausüben einer für die Laufbahn förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten gefordert.

§ 11 LBeamtVG

Allgemeines zur Versorgung

Für wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen gibt es Sondervorschriften. So gilt die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit von insgesamt bis zu zwei Jahren als ruhegehaltfähig. Zeiten für die Erbringung der Habilitationsleistungen können bis zu drei Jahren berücksichtigt werden, es sei denn, die Habilitationsordnung schreibt eine andere Mindestzeit vor.

Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere, für die Wahrnehmung des Amtes förderliche Fachkenntnisse erworben wurden, kann bis zu einem Umfang von höchstens zehn Jahren ruhegehaltfähig sein.

§ 82 LBeamtVG

Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit können berücksichtigt werden, wenn diese in einem inneren Zusammenhang mit dem im Beamtenverhältnis zuerst übertragenen Aufgaben stehen. Es handelt sich hierbei zum Beispiel um hauptberufliche Zeiten

- im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände oder
- im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften

Weitere Zeiten, für die eine Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit gewährt werden kann, ergeben sich aus § 10 des LBeamtVG.

§ 10 LBeamtVG

Berechnung des Ruhegehalts

Ruhegehaltsberechnung

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, maximal 71,75 %. Der Höchstsatz wird demnach mit 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreicht.

§ 16 Absatz 1 LBeamVG

Beispiel 1:

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit eines ledigen Beamten beträgt 37 Jahre und 339 Tage

37 Jahre + 339/365 Jahr = 37,93 Dienstjahre

Ruhegehaltssatz:

1,79375 %/Jahr x 37,93 Dienstjahre = 68,04 %

Beispiel 2:

Eine verheiratete Beamtin (Besoldungsgruppe A 11, Stufe 12) mit Ehegatten, der ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, tritt nach 35 Dienstjahren mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.

Grundgehalt	4.066,80 €
+ Strukturzulage ¹	90,83 €
+ hälftiger Familienzuschlag der Stufe 1	<u>67,17 €</u>
= ruhegehaltfähige Bezüge	4.224,80 €
x Einbaufaktor ² 0,99349	= 4.197,30 €

Ruhegehaltssatz:

1,79375 % /Jahr x 35 Dienstjahre = 62,78 %

Ruhegehalt:

4.197,30 € x 62,78 % = 2.635,06 €

Versorgungsabschlag

Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit **auf eigenen Antrag**

- **wegen Schwerbehinderung** vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird (siehe oben, Seite 3)
oder
- **vor** Ablauf des Monats, in dem die **gesetzliche Altersgrenze** erreicht wird (siehe oben, Seite 3),

¹ Zur Strukturzulage siehe Seite 4.

² Zum Einbaufaktor siehe Seite 4.

ist das Ruhegehalt dauerhaft um einen Versorgungsabschlag zu mindern. Der Abschlag beträgt 3,6 % für jedes Jahr, um das der Ruhestand vor dem jeweils maßgebenden Zeitpunkt (d.h. bei Ruhestandsversetzung wegen Schwerbehinderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres; im Übrigen vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze) beginnt.

§ 16 Absatz 2 LBeamVG

Gilt eine besondere Altersgrenze (siehe oben, Seite 2), ist diese bei der Ermittlung der Höhe der Abschläge zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

Ein Beamter im Polizeivollzugsdienst (geboren am 07.03.1957, Besoldungsgruppe A 11, Stufe 12, ledig, Beginn der Dienstzeit am 01.08.1976) wird auf Antrag wegen Schwerbehinderung mit Ablauf des Monats März 2017 nach mindestens 25 Jahren Wechselschichtdienst in den Ruhestand versetzt.

Ruhegehaltssatz:

Die Dienstzeit beträgt über 40 Jahre. Damit wird der Höchstruhegehaltssatz (71,75 %) erreicht.

Ruhegehalt:

Grundgehalt	4.066,80 €
+ Strukturzulage ¹	90,83 €
+ Polizeizulage	<u>130,56 €</u>
ruhegehaltfähige Dienstbezüge:	4.288,19 €
x Einbaufaktor* 0,99349	= 4.260,27 €
4.260,27 € x 71,75 %	= 3.056,75 €

Der Ruhestandseintritt liegt hier genau um 12 Monate vor dem gesetzlichen Eintritt in den Ruhestand (Vollendung des 61. Lebensjahrs = 31.03.2018).

- Versorgungsabschlag 3,6 %	= <u>110,04 €</u>
= Ruhegehalt	2.946,70 €

Gilt eine nach der Regelaltersgrenze liegende Altersgrenze (z.B. für Lehrkräfte, siehe oben, Seite 2), wird für die Berechnung des Versorgungsabschlags nur der Zeitraum bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Regelaltersgrenze vollendet wird.

¹ Zur Strukturzulage siehe Seite 4.

Berechnung des Ruhegehalts

Beispiel 2:

Ein Lehrer (geboren 17.05.1965, Beginn der Dienstzeit 01.08.1990, Besoldungsgruppe A 14, Stufe 12, ledig) tritt auf Antrag mit Ablauf des 31.01.2032 in den Ruhestand (Vollendung des 66. Lebensjahrs + 8 Monate).

Ruhegehaltssatz:

Bei einer Dienstzeit von 41,5 Dienstjahren wird der Höchstruhegehaltssatz erreicht = 71,75 %.

Ruhegehalt:

ruhegehaltfähige Dienstbezüge: 5.501,83 €*
x Einbaufaktor¹ 0,99349 = 5.466,01 €
5.466,01 € x 71,75 % = 3.921,86 €

Der Versorgungsabschlag ist tagesgenau unter Benutzung des Nenners 365 zu berechnen und auf zwei Dezimalstellen zu runden. Der Ruhestandseintritt liegt um 121 Tage vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (hier: Vollendung des 67. Lebensjahrs = 31.05.2032).

121 Tage/365 Tage = 0,33150685 Jahre
gerundet 0,33 Jahre x 3,6 %/Jahr = 1,19 %
3.921,86 € x 1,19 % = 46,67 €
= Ruhegehalt = 3.875,19 €

Der Abschlag beträgt maximal 10,8 % in Fällen mit vorliegender Schwerbehinderung und maximal 14,4 % in den Fällen des Antragsruhestands.

Ein Versorgungsabschlag bei Antragsruhestand ist nicht in Abzug zu bringen, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet hat und 45 Jahre berücksichtigungsfähiger Zeiten aufzuweisen hat.

Ein Versorgungsabschlag wird auch bei vorzeitigem Eintritt in den **Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, erhoben.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Merkblatt des LBV zum Versorgungsabschlag.

¹ Zum Einbaufaktor siehe Seite 4.

Mindestversorgung

Das Ruhegehalt darf einen fest definierten Mindestwert nicht unterschreiten. Hierzu wird eine Vergleichsrechnung durchgeführt. Es wird der im Vergleichsweg festgestellte höhere Betrag gezahlt.

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes (amtsabhängiges Ruhegehalt)

und

es darf nicht unter 61,6 % der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 (ggf. einschließlich Familienzuschlag der Stufe 1) zurückbleiben (amtsunabhängiges Ruhegehalt).

§ 16 Abs. 3 LBeamtVG

Nach dem Stand der Besoldung zum 01.04.2017 ergibt sich hieraus eine betragsmäßige Mindestversorgung für eine ledige Beamtin oder einen ledigen Beamten von 1.660,64 €*.

* Die in den Beispielen verwendeten Beträge richten sich nach dem Rechtsstand 01.04.2017. Spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt.

Auswirkungen von Beurlaubung, Teilzeit und Elternzeit auf die Versorgung

Kindbezogener Anteil des Familienzuschlags

Zum Ruhegehalt tritt der Kinderanteil (Unterschiedsbetrag) des Familienzuschlags ab der Stufe 2 (zum Familienzuschlag der Stufe 1 siehe Seite 4), wenn die Voraussetzungen zum Bezug des Kindergeldes erfüllt sind. Der Kinderanteil im Familienzuschlag wird in voller Höhe neben dem Ruhegehalt gezahlt.

§ 58 Abs. 1 LBeamtVG

Der Ruhegehaltssatz (s. Seite 7) und der Einbaufaktor (s. Seite 4) werden auf den Kinderanteil nicht angewendet.

Beispiel:

Ein Beamter (A 13, Stufe 12) tritt am 01.01.2017 mit Erreichen der Altersgrenze nach 31 Dienstjahren in den Ruhestand. Er ist verheiratet und bezieht Kindergeld für ein Kind.

Ruhegehaltssatz:

1,79375 %/Jahr x 31 Dienstjahre = 55,61 %

Ruhegehalt:

vom letzten Grundgehalt von	4.974,36 €* + Strukturzulage ¹	90,83 €* + Familienzuschlag Stufe 1	<u>134,34 €* = 5.199,53 €</u>
x Einbaufaktor 0,99349	= 5.165,68 €		
5.165,68 € x 55,61 %	= 2.872,64 €		

Außerdem steht ihm der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und Stufe 2 des Familienzuschlags ohne Anwendung des Ruhegehaltssatzes zu:

Stufe 2 des Familienzuschlags	251,34 €* - Stufe 1 des Familienzuschlags	<u>134,34 €* = Unterschiedsbetrag</u>	117,00 €
-------------------------------	--	---	----------

Versorgungsbezüge:

Ruhegehalt	= 2.872,64 € + Unterschiedsbetrag	<u>117,00 € = Versorgungsbezüge</u>	2.989,64 €
------------	--------------------------------------	---	------------

Zuschläge wegen Kindererziehung und Pflege

Die Versorgungsbezüge umfassen darüber hinaus - sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind -

- den Kindererziehungszuschlag,
- den Kindererziehungsergänzungszuschlag und
- den Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag.

Siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen auf den Seiten 12 ff.

^{1 1} Zur Strukturzulage siehe Seite 4.

* Die in den Beispielen verwendeten Beträge richten sich nach dem Rechtsstand 01.04.2017. Spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt.

Auswirkungen von Beurlaubung, Teilzeit und Elternzeit auf die Versorgung

Zeiten einer Beurlaubung, Teilzeit, Elternzeit oder Pflegezeit wirken sich auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit aus. Versorgungslücken durch Zeiten der Kindererziehung oder Pflege werden teilweise dadurch ausgeglichen, dass unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum Ruhegehalt Zuschläge gezahlt werden (s. Seite 12 ff.).

Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die Versorgung errechnet sich aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Auch bei Teilzeitbeschäftigten werden die vollen Dienstbezüge bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt. Die Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung sind bei der Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur arbeitszeitanteilig anzurechnen.

§ 13 LBeamtVG

Beispiel:

Eine schwerbehinderte Beamtin (geboren am 01.05.1975, Besoldungsgruppe A 12, Erfahrungsstufe 12) trat am 01.08.1998 in das Beamtenverhältnis ein. Im Zeitraum 01.08.2002 bis 31.07.2014 (12 Jahre) war sie zu 50 % in Teilzeit beschäftigt. Am 01.08.2014 tritt sie auf Antrag in den Ruhestand.

Ruhegehaltssatz:

12 Jahre x 50 % =	6 Jahre
	+ 30 Jahre
Summe	= 36 Jahre
36 Jahre x 1,79375 % =	64,58 %
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	4.572,20 €*
x Einbaufaktor ¹ 0,99349	= 4.542,43 €

Ruhegehalt:

4.542,43 € x 64,58 % = 2.933,50 €

Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist es unerheblich, aus welchen Gründen eine Beschäftigung in Teilzeit ausgeübt wurde.

* Die in den Beispielen verwendeten Beträge richten sich nach dem Rechtsstand 01.04.2017. Spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt.

¹ Zum Einbaufaktor siehe Seite 4.

Auswirkungen von Mutterschutzzeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit

Mutterschutzzeiten (im Regelfall sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und acht Wochen - bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen - nach der Geburt) werden entsprechend dem vorherigen Beschäftigungsumfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

§ 3 FrUrlV NRW, §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz

Auswirkungen von Elternzeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit

Rechtsgrundlage für die Elternzeit sind die §§ 9 ff. Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW in Verbindung mit dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Zeiten einer Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung sind nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen. Sie können auch nicht bei der fünfjährigen Wartezeit zur Erlangung des Anspruchs auf Ruhegehalt berücksichtigt werden.

Sofern während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, gelten die allgemeinen Ausführungen zu den Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigungen auf die Beamtenversorgung.

§§ 4, 6 LBeamtVG

Beispiel:

Eine Beamtin (geboren am 21.07.1977, Eintritt in das Beamtenverhältnis am 01.02.2002) tritt mit Ablauf des 31.07.2014 in den Ruhestand. Ihr Kind wurde am 05.06.2007 geboren. Bis zur Versetzung in den Ruhestand hat sie folgende Dienstzeiten erfüllt:

Beamtenverhältnis mit voller Stundenzahl:	01.02.2002 - 23.04.2007
Mutterschutzfrist:	24.04.2007 - 31.07.2007
Elternzeit	01.08.2007 - 31.07.2010
Teilzeit zu 50 %	01.08.2010 - 31.07.2013
Vollzeitbeschäftigung	01.08.2013 - 31.07.2014

Auswirkungen von Beurlaubung, Teilzeit und Elternzeit auf die Versorgung

Berechnung der Dienstzeiten:

01.02.2002 - 31.07.2007: 5 Jahre + 181 Tage

01.08.2010 - 31.07.2013:

= 3 Jahre x 50% = 1 Jahr + 182,5 Tage

01.08.2013 - 31.07.2044: 31 Jahre

Summe: 37 Jahre + 363,5 Tage

Ruhegehaltssatz:

gerundet 38 Jahre x 1,79375 % = 68,16 %

Auswirkungen von Beurlaubung aus familiären Gründen und Pflegezeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zeiten einer Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 64 LBG) sind nicht ruhegehaltfähig. Sie können auch nicht bei der fünfjährigen Wartezeit zur Erlangung des Anspruchs auf Ruhegehalt berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Freistellungen für die Pflege naher Angehöriger (§ 67 LBG).

§§ 4, 6 LBeamtVG

Für Zeiten der Freistellung zur Kindererziehung für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder gelten Sonderregelungen. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt des LBV zum Kindererziehungszuschlag.

Kinderbezogene Zuschläge

Versorgungslücken durch Zeiten der Kindererziehung werden in gewissem Umfang dadurch ausgeglichen, dass sich das Ruhegehalt unter bestimmten Voraussetzungen für den erziehenden Elternteil um einen Kindererziehungszuschlag bzw. einen Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöht.

Kindererziehungszuschläge für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder

Für die Zeit der Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes wird zusätzlich zum Ruhegehalt – auch zur Mindestversorgung – grundsätzlich ein Kindererziehungszuschlag gewährt. Kindererziehungszeiten sind die Zeiten der Erziehung eines Kindes von bis zu **36 Monaten** beginnend mit dem auf die Geburt des Kindes folgenden Monat. Der Zuschlag wird auch gewährt, wenn innerhalb der Zeit der Kindererziehung die Tätigkeit wieder aufgenommen wird, es sei denn, dass der Höchstruhegehaltssatz bereits erreicht wird.

Voraussetzungen

Die **berücksichtigungsfähige** Kindererziehungszeit beginnt mit Ablauf des Monats der Geburt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet, spätestens nach 36 Kalendermonaten. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert. Das gilt bei Mehrlingsgeburten entsprechend. Im Ergebnis können für jedes Kind bis zu 36 Monate Kindererziehungszeit berücksichtigt werden.

Beispiel 1:

Geburt des ersten Kindes: 05.06.1992
Erziehungszeit: 01.07.1992 - 30.06.1995
Geburt des zweiten Kindes: 23.12.1994
Erziehungszeit: 01.01.1995 - 31.12.1997
Zeitraum, in dem zwei Kinder erzogen wurden: 01.01.1995 - 30.06.1995
Verlängerungszeit für das zweite Kind (6 Monate) 01.01.1998 - 30.06.1998

Berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit insgesamt: 01.07.1992 - 30.06.1998
(= 72 Monate)

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1; am 06.06.1996 wird ein drittes Kind geboren.

Erziehungszeit für das dritte Kind:

01.07.1996 - 30.06.1999.

Zeiträume, in denen sich Kindererziehungszeiten überschneiden:

01.01.1995 - 30.06.1995 (6 Monate)
und 01.07.1996 - 31.12.1997 (18 Monate)

Verlängerungszeitraum wegen gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder

(24 Monate) 01.07.1999 - 30.06.2001

Berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit insgesamt: 01.07.1992 - 30.06.2001
(= 108 Monate)

Zuzuordnen ist die Kindererziehungszeit dem (Pflege-)Elternteil, der das Kind erzogen hat. Bei gemeinsamer Erziehung durch die Eltern werden die Zeiten dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Die Eltern können unabhängig davon durch übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil diese Zeiten zugeordnet werden sollen.

Kindererziehungszuschläge werden nicht gewährt,

- wenn die Beamtin oder der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente erfüllt ist,
§ 59 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG
- wenn eine andere anspruchsberechtigte Person wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente erfüllt ist,
- wenn den Versorgungsbezügen bereits der Höchstruhegehaltssatz in Höhe von 71,75 % und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der ver-

Kinderbezogene Zuschläge

sorgungswirksamen Besoldungsgruppe zu Grunde liegen. Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung nicht überschritten werden.

§ 59 Absatz 7 LBeamtVG

- soweit die Kindererziehungszeiten nach Eintritt des Versorgungsfalles liegen.

Für Erziehungszeiten für Kinder, die bis zum 31.12.1991 geboren sind, gelten Sonderregelungen. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt des LBV zum Kindererziehungszuschlag.

Zuschlagsberechnung

Die Feststellung und Berechnung der Zuschläge erfolgt erst bei Eintritt in den Ruhestand.

Grundlagen für die Berechnung des Kindererziehungszuschlags sind

- die zugeordnete Erziehungszeit und
- die im Zeitpunkt des Bezugs der Versorgung jeweils geltende gesetzlich festgelegte Höhe der Kindererziehungszuschläge für jeden Monat der Kindererziehungszeit.

Beispiel:

Geburt des Kindes 05.06.1992

➔ Zugeordnete Erziehungszeit
01.07.1992 – 30.06.1995

Die Höhe des Kindererziehungszuschlags ergibt sich aus der Anlage zum LBeamtVG. Es erfolgt eine Anpassung an entsprechende versorgungsrechtliche Erhöhungen. Er beträgt ab dem 01.04.2017 für jeden Monat der Kindererziehung 2,93 €, maximal also für 36 Monate Kindererziehung monatlich 105,48 €.

Der Kindererziehungszuschlag wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Die Regelungen über den Versorgungsabschlag finden insoweit keine Anwendung.

§ 59 Absatz 8 LBeamtVG

Durch die Neuregelung des § 3 Nr. 67 Buchstabe d) Einkommensteuergesetz sind Zuschläge für ab dem 1. Januar 2015 geborene Kinder in vollem Umfang steuerpflichtig.

Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt des LBV zum Kindererziehungszuschlag.

Kinderbezogene Zuschläge

Kindererziehungsergänzungszuschlag

Als weiterer Ausgleich für Zeiten der Kindererziehung kann ein Kindererziehungsergänzungszuschlag zum Ruhegehalt gezahlt werden. Dieser Zuschlag soll eine Berufstätigkeit neben der Kindererziehung/-pflege oder die Erziehung/Pflege mehrerer Kinder berücksichtigen. **Er wird nicht gezahlt für Zeiten, für die ein Kindererziehungszuschlag (siehe Seite 12) zusteht.**

Hinweis:

Anders als beim Kindererziehungszuschlag beginnen die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungs- und -pflegezeiten bereits mit dem Tag der Geburt (siehe zur Berechnung das Beispiel „Einkindfall“). Er wird für jeden angefangenen Monat gezahlt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen

Für der Beamtin oder dem Beamten zugeordnete Zeiten

- der Erziehung eines Kindes nach dem 31.12.1991 bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahrs
- oder
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs bei bestehender Rentenversicherungspflicht

für die kein Kindererziehungszuschlag zusteht, wird ein Kindererziehungsergänzungszuschlag gezahlt, wenn

- zwei oder mehr Kinder mit entsprechenden Zeiten gleichzeitig erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden („Mehrkindfall“)

oder

- ein Kind erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt wurde und gleichzeitig in einem Beamtenverhältnis ruhegehaltfähige Dienstzeiten zurückgelegt wurden, also keine vollständige Freistellung erfolgte („Einkindfall“)

oder

- ein Kind erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt wurde und gleichzeitig eine andere pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt wurde („Einkindfall“).

Grundlagen für die Berechnung des Kindererziehungsergänzungszuschlags sind

- die zugeordnete Erziehungszeit oder Pflegezeit
- und
- der im Zeitpunkt des Bezugs der Versorgung jeweils geltende gesetzlich festgelegte Festbetrag pro Monat der Kindererziehungszeit.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt ab dem 01.04.2017 für jeden angefangenen Monat der Erziehung:

- für den „Einkindfall“ monatlich 0,65 €;
- für den „Mehrkindfall“ monatlich 0,89 €;
- hiervon abweichend bei nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahrs ab 01.04.2017 monatlich 1,02 €.

Kinderbezogene Zuschläge

Beispiel „Einkindfall“:

Eine ledige Beamtin, geboren am 05.03.1962 (Besoldungsgruppe A 11, Stufe 12), tritt am 30.11.2028 in den Ruhestand. Ihr Kind wurde am 05.06.1992 geboren. Sie weist folgende Beschäftigungszeiten auf:

01.08.1988 - 31.07.1992 Vollzeitbeschäftigung einschließlich Mutterschutzzeit
01.08.1992 - 05.06.2002 Teilzeit zu 50 %
06.06.2002 - 30.11.2028 Vollzeitbeschäftigung

Berechnung der Dienstzeiten:

01.08.1988 - 31.07.1992 4 Jahre
01.08.1992 - 05.06.2002
9 Jahre + 309 Tage x 50 % = 4 Jahre + 337 Tage
06.06.2002 - 30.11.2028 26 Jahre, 178 Tage
Summe: 35 Jahre und 150 Tage = 35,41 Jahre

Ruhegehaltssatz:

35,41 Jahre x 1,79375 %/Jahr = 63,52 %

Ruhegehalt

ruhegehaltfähige Dienstbezüge 4.157,63 €*
x Einbaufaktor¹ 0,99349 = 4.130,56 €
x Ruhegehaltssatz 63,52 % = 2.623,73 €

Zuschläge:

+ Kindererziehungszuschlag
2,93 €/Monat x 36 Monate 105,48 €*
Für die Zeit vom 01.07.1992 bis 30.06.1995 steht ein Kindererziehungszuschlag zu (s. Seite 12), sodass für diesen Zeitraum kein Kindererziehungsergänzungszuschlag gezahlt wird.

Im Rahmen des Kindererziehungsergänzungszuschlags berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeiten: 05.06.1992 bis 30.06.1992 (Geburtsmonat des Kindes) und 01.07.1995 bis 04.06.2002

05.06.1992 – 30.06.1992
= 1 Monat („Einkindfall“) = 0,65 €*
„Mehrkindfall“ für die Zeiträume
21.07.1995 – 31.07.1995 (1 Monat)
01.08.1998 bis 04.06.2002
(48 Monate)
0,87 €/Monat x 49 Monate = 43,61 €*
Versorgungsbezüge insgesamt: = 2.650,53 €

= 85 Monate x 0,65 €/Monat = 55,25 €*
Versorgungsbezüge insgesamt: = 2.784,46 €

**Die in den Beispielen verwendeten Beträge richten sich nach dem Rechtsstand 01.04.2017. Spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt.*

¹Zum Einbaufaktor siehe Seite 4.

Beispiel „Mehrkindfall“:

Eine ledige Beamtin, geboren am 05.03.1962 (Besoldungsgruppe A 11, Stufe 12), tritt am 30.11.2028 in den Ruhestand.

Geburt des ersten Kindes: 05.06.1992

Geburt des zweiten Kindes: 21.07.1995

Sie weist folgende Beschäftigungszeiten auf:

01.08.1983 - 31.07.1992 Vollzeitbeschäftigung einschließlich Mutterschutzzeit

01.08.2005 - 30.11.2028 Vollzeitbeschäftigung

Berechnung der Dienstzeiten:

01.08.1983 - 31.07.1992 9 Jahre
01.08.2005 - 30.11.2028 23 Jahre, 122 Tage
Summe 32 Jahre und 122 Tage = 32,33 Jahre

Ruhegehaltssatz:

32,33 Jahre x 1,79375 %/Jahr = 57,99 %

Ruhegehalt:

ruhegehaltfähige Dienstbezüge 4.157,63 €*
x Einbaufaktor¹ 0,99349 = 4.130,56 €
x Ruhegehaltssatz 57,99 % = 2.395,31 €

Zuschläge:

+ Kindererziehungszuschläge
für die Zeiträume 01.07.1992 bis 30.06.1995 und 01.08.1995 bis 31.07.1998
= 72 Monate x 2,93/Monat = 210,96 €*
+ Kindererziehungsergänzungszuschläge
05.06.1992 – 30.06.1992
= 1 Monat („Einkindfall“) = 0,65 €*
„Mehrkindfall“ für die Zeiträume
21.07.1995 – 31.07.1995 (1 Monat)
01.08.1998 bis 04.06.2002
(48 Monate)
0,87 €/Monat x 49 Monate = 43,61 €*
Versorgungsbezüge insgesamt: = 2.650,53 €

Kinderbezogene Zuschläge

Liegen während eines Monats sowohl die Voraussetzungen eines „Mehrkindfalls“ als auch eines „Einkindfalls“ vor, ist der Kindererziehungsergänzungszuschlag für den „Mehrkindfall“ zu berücksichtigen.

Beispiel:

Eine ledige Beamtin, geboren am 05.03.1962 (Besoldungsgruppe A 11, Stufe 12), tritt am 30.11.2028 in den Ruhestand.

Geburt des ersten Kindes: 05.06.1992

Geburt des zweiten Kindes: 23.12.1994

Sie weist folgende Beschäftigungszeiten auf:

01.08.1983 - 31.07.1992 Vollzeitbeschäftigung
(einschließlich Mutterschutzzeit)

01.07.1998 - 31.07.2005 Teilzeit zu 50 %

01.08.2005 - 30.11.2028 Vollzeitbeschäftigung

Für den Zeitraum 01.07.1998 bis zum 04.06.2002 (48 Monate) liegen die vorrangigen Voraussetzungen eines „Mehrkindfalls“ vor. Für den Zeitraum 01.07.2002 bis 31.12.2004 (30 Monate) sind nur noch die Voraussetzungen eines „Einkindfalls“ erfüllt. Hinzu kommt noch der Zeitraum 05.06.1992 bis 30.06.1992, für den noch kein Kindererziehungszuschlag zusteht.

Berechnung:

0,89 € /Monat x 48 Monate = 42,72 €*
+ 0,65 € /Monat x 31 Monate = 20,15 €*
= 62,87 €

Es ergibt sich ein Kindererziehungsergänzungszuschlag in Höhe von insgesamt 62,87 € monatlich. Darüber hinaus steht der Beamtin ein Kindererziehungszuschlag für 72 Monate Kindererziehungszeit vom 01.07.1992 bis 30.06.1998 in Höhe von monatlich 210,96 € zu (s. Seite 12).

Auch der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird neben dem Ruhegehalt gezahlt.

§ 59 Absatz 8 LBeamtVG

Ausschlussgrund

Keinen Anspruch auf einen Kindererziehungsergänzungszuschlag haben Beamtinnen und Beamte für Zeiten, für die Anspruch auf eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Höherbewertung von Beitragszeiten besteht. Hierfür sind mindestens 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten erforderlich.

§ 59 Abs. 5 Nr. 2 LBeamtVG, § 70 Abs. 3a SGB VI

Begrenzung

Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung nicht überschritten werden. Ruhegehalt und Zuschläge dürfen zusammen also nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes (71,75 %) und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergeben würde, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

§ 59 Absatz 7 LBeamtVG

Durch die Neuregelung des § 3 Nr. 67 Buchstabe d) Einkommensteuergesetz sind Zuschläge für Kinder, die ab dem 1. Januar 2015 geboren sind, in vollem Umfang steuerpflichtig.

**Die in den Beispielen verwendeten Beträge richten sich nach dem Rechtsstand 01.04.2017. Spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt.*

Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag

Pflegezuschlag

Eine Beamtin oder ein Beamter erhält zu ihrem oder seinem Ruhegehalt einen Pflegezuschlag für nach dem 31. März 1995¹ liegende Zeiten, für die sie oder er wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflegeperson versicherungspflichtig war, jedoch die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist.

§ 61 Absatz 1 LBeamtVG

Über den Eintritt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entscheidet die für die zu pflegende Person zuständige Pflegekasse.

Voraussetzung für die Anerkennung nicht erwerbsmäßiger Pflege ist die Pflege einer pflegebedürftigen Person mit mindestens Pflegegrad 2 von wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage in der Woche und eine erwerbstätige Beschäftigung von höchstens 30 Wochenstunden (Rechtslage ab 01.01.2017).

Keinen Pflegezuschlag erhalten daher Beamtinnen oder Beamte, die während der Pflege einer Beschäftigung im Umfang von mehr als 30 Wochenstunden nachgehen oder im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls die gesetzliche Wartezeit in der Rentenversicherung erfüllt haben.

Beispiel 1:

Der Beamte hat vom 1. Mai 2009 bis 31. Dezember 2009 bei Reduzierung seiner Arbeitszeit auf 20 Wochenstunden eine pflegebedürftige Person gepflegt.

- ➔ Der Beamte erhält einen Pflegezuschlag in Höhe von 2,04 € für jeden angefangenen Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege, also 8 Monate x 2,04 € monatlich = 16,32 € monatlicher Pflegezuschlag zum Ruhegehalt.

Beispiel 2:

Eine Beamtin pflegt ihr am 05.06.1992 geborenes pflegebedürftiges Kind neben einer erwerbstätigen Beschäftigung von 20 Wochenstunden von der Geburt an bis zum 30.06.1996. Sie erzieht keine weiteren Kinder.

- ➔ Die Beamtin erhält einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt in Höhe von 2,04 € für jeden angefangenen Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege:

49 Monate x 2,04 €/Monat = 99,96 €

Für den Zeitraum 01.07.1992 bis 30.06.1995 steht ihr darüber hinaus der Kindererziehungszuschlag zu:

36 Monate x 2,93 €/Monat = 105,48 €

Für die Zeiträume 05.06.1992 bis 30.06.1992 und 01.07.1995 bis 30.06.1996 erhält sie einen Kindererziehungsergänzungszuschlag:

13 Monate x 1,02 €/Monat = 13,26 €*

Kinderpflegeergänzungszuschlag

Die berücksichtigungsfähige Zeit für ein pflegebedürftiges Kind beginnt mit dem Tag der Geburt und endet spätestens mit dem Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres. Für Zeiten, für die die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag oder einen Kindererziehungsergänzungszuschlag hat (vgl. S. 11 - 13), besteht kein Anspruch auf einen Kinderpflegeergänzungszuschlag.

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird neben dem Pflegezuschlag für jeden angefangenen Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege gewährt. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zum LBeamtVG (ab 01.0.2017 1,02 €).

§ 61 Absatz 3 LBeamtVG

¹ Seit dem 01.04.1995 zählen die nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung zum versicherungspflichtigen Personenkreis.

* *Die in den Beispielen verwendeten Beträge richten sich nach dem Rechtsstand 01.04.2017. Spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt.*

Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag

Beispiel:

Eine Beamtin pflegt im Zeitraum 01.07.1995 bis 30.06.1999 ihr am 05.06.1992 geborenes pflegebedürftiges Kind bei zunächst vollständiger Freistellung. Sie erzieht keine weiteren Kinder. Ab dem 01.07.1998 nimmt sie eine Teilzeitbeschäftigung von nicht mehr als 30 Wochenstunden auf.

- ➔ Die Beamtin erhält für den gesamten Zeitraum der Pflege einen Pflegezuschlag in Höhe von 2,04 € monatlich für jeden angefangenen Monat der geleisteten Pflege:

2,04 €/Monat x 48 Monate = 97,92 €
monatlicher Pflegezuschlag zum Ruhegehalt.

Für den Zeitraum vom 01.07.1995 bis zum 30.06.1998 steht der Beamtin zusätzlich ein Kinderpflegeergänzungszuschlag zu:

1,02 €/Monat x 36 Monate = 36,72 €

Für den Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung vom 01.07.1998 bis zum 30.06.1999 besteht kein Anspruch auf einen Kinderpflegeergänzungszuschlag, da gleichzeitig die Voraussetzungen für einen Kindererziehungsergänzungszuschlag vorliegen und der Kinderpflegeergänzungszuschlag nicht neben dem Kindererziehungsergänzungszuschlag gezahlt wird. Bei einer nicht-erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes beträgt der Kindererziehungsergänzungszuschlag ebenfalls 1,02 € monatlich für jeden angefangenen Monat der geleisteten Pflege. Für den Zeitraum vom 01.07.1998 bis zum 30.06.1999 steht der Beamtin daher ein Kindererziehungsergänzungszuschlag in Höhe von 24,48 € zu.

Ausschlussgrund

Kein Anspruch auf einen Kinderpflegeergänzungszuschlag besteht, wenn Beamtinnen oder Beamte für die Pflegezeit Anspruch auf eine kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten in der Rentenversicherung haben. Hierfür sind mindestens 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten erforderlich.

§ 59 Abs. 5 Nr. 2 LBeamtVG, § 70 Abs. 3a SGB VI

Begrenzung

Auch für die Pflegezuschläge gilt, dass die Höchstversorgung nicht überschritten werden darf. Ruhegehalt und Zuschläge dürfen zusammen also nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes (71,75 %) und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergeben würde, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

§ 61 Absatz 4, § 59 Absatz 7 LBeamtVG

Die in der Broschüre genannten Beträge haben den Stand 01.04.2017. Grundlage ist das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften, beschlossen in der Sitzung des Landtags vom 5. April 2017. Spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt.

Gesamtübersicht zu Zuschlägen wegen Kindererziehung und Pflege (Stand 01.04.2017)

	Kindererziehungszuschlag, § 59 LBeamtVG	Kindererziehungs- ergänzungszuschlag, § 59 LBeamtVG	Pflegezuschlag § 61 LBeamtVG	Kinderpflegeer- gänzungszuschlag, § 61 LBeamtVG
Höhe	2,93 €/Monat der Kindererziehungszeit	„Einkindfall“ 0,65 €/Monat, „Mehrkindfall“ 0,89 €/Monat Pflegebed. Kind 1,02 €/Monat	2,04 €/Monat nicht erwerbsmäßiger Pflege	1,02 €/Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege
Voraussetzungen	für Zeiten der Erziehung nach dem 31.12.1991 geborener Kinder (für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder gelten Sonderregelungen)	für nach dem 31.12.1991 liegenden Zeiten, in denen	für Zeiten der Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege	
		zwei oder mehr Kinder gleichzeitig erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden	neben die Erziehung oder die nicht erwerbsmäßige Pflege eines Kindes eine (ruhegehaltfähige) Dienstzeit tritt oder eine andere pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt wird	einer pflegebedürftigen Person
	Die zu berücksichtigende Zeit muss der Beamtin oder dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen sein.			Die zu berücksichtigende Zeit muss der Beamtin/ dem Beamten zugeordnet sein.
Dauer	Nach Ablauf des Monats der Geburt für längstens 36 anschließende Kalendermonate Bei Erziehung weiterer zuzuordnender Kinder im maßgeblichen Zeitraum – Verlängerung um die Anzahl der Kalendermonate gleichzeitiger Erziehung	Zeiten der Kindererziehung sind ab dem Tag der Geburt längstens bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes zu berücksichtigen.		Die Pflegezeit ist längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes zu berücksichtigen
Ausschluss	bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der Kindererziehung <u>und</u> Erfüllung der allgemeinen Wartezeit	bei Anspruch auf eine dem Zuschlag entsprechende Leistung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 70 Abs. 3a SGB VI (mind. 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten)	bei Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren in der Rentenversicherung	bei Anspruch auf eine dem Zuschlag entsprechende Leistung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 70 Abs. 3a SGB VI
		der Zeit, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht		der Zeit, für die ein Kindererziehungs- oder Kindererziehungs-ergänzungszuschlag zusteht
Begrenzungen	Durch die Zuschläge darf das Höchstruhegehalt nach dem Amt der Beamtin oder des Beamten nicht überschritten werden.			

Versorgungsrechner

Sie haben die Möglichkeit, fiktive Versorgungsbezüge auf den Internetseiten des LBV selber zu berechnen. Hierfür können Sie den Versorgungsrechner nutzen.

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/versorgungsrechner-versorgungsabschlagsrechner>

The screenshot shows a web browser window displaying the website of the Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. The page is titled 'Versorgungsrechner / Versorgungsabschlagsrechner'. The main content area includes a list of links under the heading 'Anwendungshilfen' and 'Fachliche Hinweise'. A red circle highlights the link 'Versorgungsrechner starten: www.beamtenversorgung.nrw.de'. The sidebar on the right contains contact information under the heading 'UNSERE RUFNUMMERN'.

Seite 3

FINANZVERWALTUNG
des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

FINANZVERWALTUNG FINANZPOLITIK NOTIZENSTELLE

AKTUELLES UND PRESSE STEUERN FINANZEN FINANZVERWALTUNG SERVICE KARRIERE

Startseite > Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW

Übersicht

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG NRW

- Kontaktstellen LBV NRW
- Aktuelle Meldungen
- Wir heißen aus!
- Lobenslagen
- Bekanntmachen und Bewerte
- Tarif- und Regierungsbeschäftigte
- Versorgungsempfänger
- Bezugsentgelt
- Bezugsstabellen
- Bezugsrechner
- Darlehen
- Kinderzuschlag
- Versorgungsausgleich/Rechner
- Versorgungsrechner / Versorgungsabschlagsrechner

Hinweise zur Versorgungsbeurteilung

Vorsicht! Bevor Sie mit dem Versorgungsrechner starten, ist es hilfreich alle Unterlagen zusammenzustellen, die Ihren beruflichen Werdegang dokumentieren und Tag genau aufzulisten.

- Anwendungshilfen
- Fachliche Hinweise
- Merkblätter
- Versorgungsabschlag
- Steuerberechnungsprogramme

Versorgungsrechner starten: www.beamtenversorgung.nrw.de

UNSERE RUFNUMMERN

Beschäftigung für andere Beamte	02 11 5323-03
Eintrag für Tarifbeschäftigte	02 11 5323-04
Versorgungsbezüge	02 11 5323-05
Darlehen	02 11 5323-06
Kinderzuschlag	02 11 5323-07

Sie können auch unser [Kontaktformular](#) verwenden.

Abkürzungsverzeichnis

BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
FrUrlV NRW	Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW
LBG	Landesbeamtengesetz NRW
LBeamtVG	Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW
LBV	Landesamt für Besoldung und Versorgung
SGB	Sozialgesetzbuch